



Regierungsrat

Luzern, 22. September 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 231

Nummer: A 231
Protokoll-Nr.: 1089
Eröffnet: 18.05.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Bucher Markus und Mit. über den Fahrplan im Kanton Luzern in Bezug auf erneuerbare Energien, insbesondere im Vergleich zu den Anforderungen, welche vom Bund gestellt werden

Zu Frage 1: Wie viele Gigawattstunden (GWh) erneuerbarer Strom werden aktuell von Anlagen im Kanton Luzern produziert?

Gemäss dem aktuellsten [Energiespiegel für Gemeinden](#) – publiziert im November 2019 – erfolgt die Stromproduktion im Kanton Luzern aus den folgenden Quellen:

| | GWh pro Jahr |
|-----------------------------------|--------------|
| Photovoltaik | 116 |
| Wasserkraft | 53 |
| Biogas (inkl. Klärgas) | 24 |
| Windenergie | 5 |
| Renergia | 155 |
| Sonstige (auch nicht Erneuerbare) | 45 |
| Total | 398 |

Zu Frage 2: Welche Forderungen des Bundes an den Kanton Luzern bestehen in Bezug auf die Stromproduktion von erneuerbaren Energien in welchem Zeitrahmen in folgenden Bereichen (Stand Frühling 2020):

- Wasser,
- Sonne,
- Wind,
- Biomasse,
- Geothermie.

Die Stromversorgung ist Aufgabe des Bundes und wird national reguliert, insbesondere im Bereich der Netze und der Steigerung der Produktion aus erneuerbaren Energien. Das Stromversorgungsgesetz schafft die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt in der Schweiz. Das Gesetz legt ausserdem die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen und die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft fest.

Darauf abgestimmt setzt der Bund in seiner Energiestrategie 2050 dies auf die folgenden drei Säulen:

- Ausstieg aus der Kernenergie
- Ausbau der erneuerbaren Energien
- Steigerung der Energieeffizienz

Im Rahmen dieser Strategie hat der Bund in Art. 2 des Energiegesetzes (EnG) die Ausbauziele für die Elektrizität aus erneuerbaren Energien festgelegt. Danach ist bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien – ohne Wasserkraft – ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11400 GWh liegt. Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft soll bis im Jahr 2035 eine Erhöhung der durchschnittlichen inländischen Produktion auf mindestens 37400 GWh erreicht werden.

Die Kantone unterstützen diese Zielsetzungen mit Vorschriften im Gebäudebereich. Entsprechend wurden die Ausbauziele für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien für die gesamte Schweiz definiert und nicht für die einzelnen Kantone. Jeder Kanton bringt unterschiedliche Voraussetzungen (Topographie usw.) für die Nutzung der verschiedenen Technologien mit.

Der Bund und die Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit der Ausbau der erneuerbaren Energien optimal möglich ist (vgl. Art.6 Abs. 2 EnG). Produktionsvorgaben des Bundes für die Kantone bestehen nicht. Einzig in seinem Konzept Windenergie hat der Bund einen Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone an den Ausbau der Windenergieproduktion bis 2050 definiert. Dieser beträgt für den Kanton Luzern 130-400 GWh/Jahr. Bund und Kantone achten jedoch darauf, dass bei der Finanzierung von Vorhaben diejenigen Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

Zu Frage 3: Welche Ziele beziehungsweise Zwischenziele hat sich der Kanton Luzern für die Stromproduktion von erneuerbaren Energien in welchem Zeitrahmen selbst gesetzt? Wir bitten wieder um eine Aufstellung in den Bereichen der Frage 2.

Gemäss § 4 Absatz 2 des Kantonalen Energiegesetzes ([KEnG](#)) soll der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht werden. Der Kanton baut und betreibt – mit Ausnahme von untergeordneten Anlagen auf, im oder am eigenen Gebäudebestand – keine eigenen Stromerzeugungsanlagen.

Im Bereich der Stromerzeugung mit erneuerbarer Energie erstellt der Kanton Grundlagen und ist teilweise als Planungs-, Konzessions- und Bewilligungsbehörde involviert. Planerische und konzeptionelle Grundlagen bestehen in den Bereichen Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie, Holz und nicht-forstliche Biomasse. Diese Grundlagen sind aktuell zu halten. Gemäss Raumplanungsgesetz sowie Artikel 10 des Energiegesetzes des Bundes hat der Kanton überdies dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden. Dies wird bei der – bereits begonnenen – Revision des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen sein.

Konkrete Zielvorgaben im Sinn der Fragestellung gibt es zurzeit noch nicht. Im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Planungsberichts über die Klima- und Energiepolitik 2021 soll aber mit einer Roadmap der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung des Zwischenziels 2030 und des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien auf Kantonsgebiet

aufgezeigt werden. Damit soll das Potential der verschiedenen Technologien auf Kantonsgebiet ausgewiesen und ein Ausbaupfad festgelegt werden.

Zu Frage 4: Wie ist man in den einzelnen Bereichen auf Kurs? Wo bestehen bei der Erreichbarkeit der Bundesvorgaben die grössten Schwierigkeiten beziehungsweise die grössten Herausforderungen?

Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 2 und 3. Es gibt neben den zuvor erwähnten Zielen zur Windkraft keine weiteren Vorgaben des Bundes und – zurzeit – des Kantons auf Ebene der einzelnen Technologien.

Zu Frage 5: Überlässt der Kanton die Erreichung der Ziele der Privatwirtschaft oder werden auch eigene Projekte verwirklicht? Inwiefern unterstützt beziehungsweise fördert der Kanton Luzern private Initiativen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele führen?

Der Kanton nimmt bei seinen eigenen Immobilien in Bezug auf die Stromversorgung durch erneuerbare Energie und Effizienzsteigerungen beim Stromverbrauch eine wichtige Vorbildrolle ein. Gerade die Eigenstromproduktion auf kantonseigenen Immobilien wird immer wichtiger. Auch private Immobilienbesitzerinnen und -besitzer investieren immer mehr in eigene Produktionsanlagen für den Eigenverbrauch und tragen so entscheidend zur Erreichung der Ausbauziele des Bundes bei. Dabei unterstützt der Kanton solche private Initiativen vor allem dadurch, als er durch planerische und konzeptionelle Grundlagen sowie raumplanerische Rahmenbedingungen dafür geeignete Voraussetzungen schafft.

Die finanzielle Förderung von Stromproduktionsanlagen für erneuerbare Energien wird durch den Bund wahrgenommen. In der Schweiz wird die Stromproduktion gemäss der Energieförderverordnung mittels Einspeisevergütungssystem (EVS) gefördert. Die Einspeisevergütung kann für die Ökostromerzeugung mit folgenden Technologien beantragt werden: Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse. Finanziert wird die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) durch eine Abgabe der Stromkonsumentinnen und –konsumenten auf dem Stromverbrauch.